

**Musterentwurf – Bitte auf jeden Fall anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen**

**Hinweis: bitte außerdem Anfechtungsklage gem. Rechtsbehelfsbelehrung erheben**

**Widerspruch gem. §§ 68 ff. VwGO**

Name und Anschrift  
des Adressaten des Bescheides

Anschrift der Ausgangsbehörde  
gemäß Rechtsbehelfsbelehrung

**Ihr Zeichen:**

**Hier: Widerspruch gegen Bescheid zur Zahlung einer Ausbildungsabgabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir gegen den Bescheid vom \_\_\_\_, zugegangen am \_\_\_\_, fristgerecht

**Widerspruch**

ein und beantragen,

- 1. den Bescheid des \_\_\_\_ vom \_\_\_\_, Az.: \_\_\_\_, über die Festsetzung der Ausbildungsabgabe aufzuheben,**
- 2. selbständig: den Widerrufsvorbehalt, der im Bescheid angeordnet ist, aufzuheben,**
- 3. die sofortige Vollziehung des Bescheides auszusetzen,**
- 4. die Kosten des Widerspruchsverfahrens dem Widerspruchsgegner aufzuerlegen.**

Eine Kopie des angefochtenen Bescheides ist beigelegt.

**Begründung:**

**I.**

**Anfechtung des Bescheides**

Mit dem beigelegten Bescheid haben Sie unser Unternehmen zur Zahlung der Ausbildungsabgabe auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz - AusbUFG) herangezogen.

Der Bescheid ist rechtswidrig, weil das AusbUFG verfassungswidrig ist. Es verstößt insbesondere gegen Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 12, Art. 14 und Art. 20 GG sowie gegen das verfassungsrechtliche Verbot, unzulässige Sonderabgaben zu erheben (Art. 3 Abs. 1, Art. 104a ff. GG).

Außerdem beanstanden wir, dass das AusbUFG unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG, vollzogen wird. Die zuständige Behörde hat keine ausreichende Datengrundlage für den Vollzug des Gesetzes erarbeitet und zieht die Abgabeschuldner nur ungleich heran. Alle Abgabeschuldner sollten mit einem Informationsschreiben angeschrieben werden. Diese Gruppe der Abgabeschuldner hat die Behörde auch versucht zu ermitteln, was indes nicht ansatzweise gelungen ist.

Zudem beanstanden wir die geplante Mittelverwendung als nicht gruppennützig und sachwidrig.

Auf die Beschlüsse des Verwaltungsrats vom \_\_\_\_ [ggf. und des Senats vom \_\_\_\_], in Kopie beiliegend, nehmen wir Bezug. Dort vorgesehene Maßnahmen fallen nicht in die Finanzierungsverantwortung der Arbeitgeberseite für den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung.

→ ggf. ausführen

→ ggf. zusätzliche Gründe angeben, z. B. falscher Adressat, falsche Berechnung, Bagatellklausel etc.

## II.

### **Anfechtung des Widerrufsvorbehaltes**

Selbstständig – sowie auch zusammen mit dem Bescheid – angefochten wird der im angegriffenen Bescheid enthaltene Widerrufsvorbehalt.

Die isolierte Anfechtung ist zulässig. Denn ohne den Widerrufsvorbehalt bleibt ein sinnvoller Rest-Verwaltungsakt. Aufgrund des AusbUFG ist anzunehmen, dass die Behörde diesen anordnen wollte.

Der Widerrufsvorbehalt ist rechtswidrig nach § 36 VwVfG und daher aufzuheben – aus folgenden Gründen:

1. Der angefochtene Bescheid stützt den Widerrufsvorbehalt unzulässigerweise auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 BremVwVfG. § 36 Abs. 2 VwVfG gilt nur für Ermessensentscheidungen. Die Entscheidung über die Erhebung der Ausbildungsabgabe zum einen und über die Zuweisung der Ausgleichszahlung zum anderen steht aber nicht im Ermessen der senatorischen Behörde. Zudem lässt der Bescheid keinerlei Ausübung des behaupteten Ermessens erkennen (Ermessensausfall).
2. Der Widerrufsvorbehalt kann auch nicht auf § 36 Abs. 1 VwVfG gestützt werden. Das AusbUFG lässt keinen Widerrufsvorbehalt zu, sondern gestaltet die Ausgleichszahlung als Anspruch der Betriebe aus („... wird gewährt“ gem. § 5 AusbUFG). Zwar enthält § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (BremAusbUFDVO) die Regelung, dass Festsetzungen mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden sollen. Diese Regelung ist in Bezug auf die Ausgleichszahlung nach dem AusbUFG aber unzulässig. Nach § 5 AusbUFG wird der Ausbildungskostenausgleich gewährt. Ein Widerrufsvorbehalt ist nicht vorgesehen. Nach § 5 Abs. 4 und Abs. 5 AusbUFG dürfen nur die für die Antragstellung notwendigen Angaben einerseits und die Höhe der Ausgleichszuwendung andererseits sowie nach § 12 Abs. 2 AusbUFG das Verfahren durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Nicht jedoch darf die im Gesetz vorgesehene Gewährung der Ausgleichszahlung an sich infrage gestellt oder unter einen dem Gesetzeszweck zuwiderlaufenden Vorbehalt gestellt werden. Soweit mithin § 5 Abs. 5 BremAusbUFDVO auch die Festsetzung der Ausgleichszahlung unter Widerspruchsvorbehalt stellt, ist die Rechtsverordnung

mit höherrangigem Recht, nämlich § 5 AusbUFG, unvereinbar – abgesehen von den verfassungsrechtlichen Verstößen.

3. Zudem ist der Widerrufsvorbehalt nach der Ausschlussnorm des § 36 Abs. 3 VwVfG unzulässig. Danach darf eine Nebenbestimmung dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen. Genau das wäre hier aber hinsichtlich der Zuweisung des Ausbildungsausgleichs der Fall. Den Ausbildungsbetrieben soll in dem angefochtenen Bescheid eine Ausgleichszahlung zugewiesen werden. Diese Ausgleichszahlung soll die Betriebe gemäß §§ 5, 3, 2 AusbUFG darin unterstützen, Ausbildungsplätze einzurichten – also Auszubildende einzustellen –, indem den Arbeitgebern ein Teil der Kosten der Ausbildung abgenommen wird. Wird ihnen ein Teil der Lasten aber doch nicht oder nur vielleicht abgenommen und muss der gewährte Betrag später ggf. zurückgezahlt werden, entfällt die Entlastungswirkung und der damit bezweckte Anreiz. Das läuft dem Normzweck des AusbUFG zuwider.

Die Nebenbestimmung ist daher nach § 36 Abs. 3 VwVfG in jedem Falle rechtswidrig, unabhängig davon, ob sie auf Abs. 2 oder Abs. 1 von § 36 VwVfG gestützt wird. Sie ist mithin – auch isoliert – aufzuheben.

**[Hinweis: Eine Anfechtung des Widerrufsvorbehalts macht nur dann Sinn, wenn dem Betrieb eine Ausgleichszahlung zugewiesen wird. Ob die Ausgleichszahlung die Höhe der Ausbildungsabgabe über- oder unterschreitet, spielt dabei keine Rolle. Wenn die Höhe der Ausgleichszahlung die Ausbildungsabgabe überschreitet, kann überlegt werden, auch nur den Widerrufsvorbehalt isoliert anzufechten; dann ggf. nur die Anträge zu 2. und zu 4. stellen.]**

### III.

Außerdem stellen wir hiermit einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. 80 Abs. 4 VwGO.

Die Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides ist geboten, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen. Zudem dürfen die vereinnahmten Mittel nicht verwendet werden, da sie nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit des AusbUFG zurückzugewähren sind.

Eine etwaige Zahlung unsererseits erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung.

### IV.

Für die Statthaftigkeit des Widerspruchs verweisen wir auf § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BremAGVwGO.

Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt zum Zwecke der Fristwahrung. Die weitere Begründung behalten wir uns ausdrücklich vor.

→ [Ggf.] Für den Fall, dass Musterverfahren durchgeführt werden, regen wir an, dieses Widerspruchsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Musterverfahren und Vorliegen einer Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhend zu stellen.

Unterschrift